

§. 163.

Bei der Beerdigung des Festungs-Commandanten mit militairischen Ehrenbezeugungen geschehen aus den Geschützen der Festung neun Schusse und zwar:

drei Schuß, wenn die Leiche aus dem Trauerhause gebracht wird,

drei Schuß, wenn der Leichen-Conduct die äußere Barriere der Festung verläßt, und

drei Schuß, gleich nachdem die Leiche in das Grab versenkt worden ist.

Bei den übrigen Militairpersonen, welchen eine Beerdigung mit Feuer zukommt, geschieht solches durch die Infanterie, nach Maasgabe des Ranges des Verstorbenen und der Stärke der Garnison-Division.

Abschnitt III.

Die Casernirung und das Hospitalwesen.

Kapitel XVIII.

Allgemeine Anordnung über die Casernirung.

§. 164.

Der Festungs-Commandant hat im Allgemeinen die Quartiere zu bestimmen, in welchen sowohl die einzelnen Offiziere und Beamten jeden Grades als die Truppen selbst untergebracht werden sollen.

Rücksichtlich der letztern soll er nach Möglichkeit darauf halten, daß wenigstens einer ihrer Offiziere daselbst mit einquartirt werde.

§. 165.

Der Festungs-Ingenieur übergiebt die Quartiere an den Proviantverwalter, welcher selbige und resp. die zugehörigen Geräthschaften u. s. w. der Besatzung überweist.